

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences

Masterprüfungsordnung
für den Studiengang
Information and Communication Science
an der Hochschule Mittweida (FH)
Fachbereich Medien
Vom ... 2004

Auf Grund von § 24 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächsisches GVBl. S. 294) hat die Hochschule Mittweida (FH), im Weiteren mit HSMW abgekürzt, die folgende Masterprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht:	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Regelstudienzeit	3
§ 2 Credits	3
§ 3 Praxismodule	3
§ 4 Prüfungsaufbau	3
§ 5 Fristen	4
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 7 Arten der Prüfungsleistungen	5
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen	6
§ 10 Alternative Prüfungsleistungen	7
§ 11 Prüfungsvorleistungen	7
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	8
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	9
§ 14 Bestehen und Nichtbestehen	9
§ 15 Freiversuch	10
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen	11
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	11
§ 18 Prüfungsausschuss	12
§ 19 Prüfer und Beisitzer	13
§ 20 Zuständigkeiten	13
§ 21 Zusatzmodule	14
§ 22 Zweck der Masterprüfung	15
§ 23 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit	15
§ 24 Zeugnisse und Masterurkunde	15
§ 25 Ungültigkeit der Masterprüfung	16
§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 27 Widerspruchsverfahren	17

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 28	Studienaufbau und Stundenumfang	17
§ 29	Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung	
§ 30	Bearbeitungszeit der Masterarbeit	18
§ 31	Mastergrad	19

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32	In-Kraft-Treten	19
------	-----------------	----

Anlagen

Anlage 1 - Masterurkunde (Muster)

Anlage 2 - Prüfungsregularien/Masterprüfung

Anlage 3 - Zeugnis über die Masterprüfung (Muster)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Modul „Forschungs-/ Entwicklungs-/Produktionsprojekt“ und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.

§ 2 Credits

Das Creditsystem entspricht dem European Credit Transfer System (ECTS) – Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen. Credits werden bei erfolgreichem Abschluss des Moduls (Modulnote ist mindestens ausreichend) vergeben.

§ 3 Forschungsmodule

- (1) Das Modul „Forschungs-/ Entwicklungs-/Produktionsprojekt“ ist ein in das Studium integriertes Modul, welches von der HSMW durch die Ordnung der Forschungsmodule geregelt ist. Forschungsmodule sind inhaltlich bestimmte, betreute und in der Regel durch Lehrveranstaltungen begleitete Ausbildungsabschnitte, die vom Grundsatz her in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet werden.
- (2) Wenn ausreichende Forschungsstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Forschungsprojekte oder Forschungsphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen dienen dem Wissensnachweis eines Moduls. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, in denen der Wissensnachweis über einzelne Lerneinheiten des Moduls erbracht wird. Ist nur eine Prüfungsleistung vorgesehen, muss die Auswahl des Prüfungsstoffes aus allen Lerneinheiten des Moduls gleichermaßen erfolgen (innere Kompensation).
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können diese in einer bestimmten Reihenfolge gefordert werden.
- (4) Im Ausnahmefall können auf Antrag des Studenten einzelne Prüfungsleistungen durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungen gleichwertig sind. Diese werden bei Bewertung, Bestehen und Wiederholung wie Prüfungen behandelt. Die Anerkennung der selben Studienleistung für mehrere verschiedene Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Fristen

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Masterprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Masterprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Termin durchgeführt werden.
- (2) Bis zum Ende jedes Semesters werden studienbegleitend mindestens diejenigen Prüfungen angeboten, die nach Regelstudienablauf die Module des ablaufenden Semesters abschließen. Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Prüfungen, die nicht während des Semesters abgenommen werden, finden in einem Prüfungszeitraum am Ende des Semesters statt. Für jede Modulprüfung oder einzelne Prüfungsleistung soll im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung ein erster Prüfungsversuch unternommen werden. Wiederholungsprüfungen sollen im Folgesemester angeboten werden. Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im folgenden Semester, frühestens aber drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abzulegen.
- (3) Durch den Fachbereich sind innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit die in diesem Semester stattfindenden Prüfungen, die Prüfer und deren zeitliche Lage in geeigneter Weise als Vorinformation bekannt zu geben. Falls die Prüfung außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfindet, ist die Angabe zur zeitlichen Lage um die Angabe der Kalenderwoche zu ergänzen. Die Termine der Prüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes stattfinden, sind spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch den Prüfer bekannt zu geben. In den zentralen Prüfungsplan des Prüfungszeitraumes werden die Prüfungen der nach regulärem Studienablauf vorgesehenen Modulprüfungen in Pflichtmodulen einbezogen. Die verbindliche Bekanntgabe des zentralen Prüfungsplanes erfolgt spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Dem Prüfling sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. für den Masterstudiengang Information and Communication Science an der Hochschule Mittweida (FH) eingeschrieben ist und
 2. die für die einzelnen Modulprüfungen erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder Verfahrensvorschriften nach Absatz 5 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) In Urlaubssemestern können mit Ausnahme der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (4) Eine Prüfung darf auch ablegen, wer als Gasthörer an der HSMW eingeschrieben ist und dessen Prüfungsteilnahme auf Antrag durch den Prüfer genehmigt worden ist.
- (5) Für die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 angebotenen Prüfungen werden im Zeitraum vier bis eine Woche vor dem Prüfungszeitraum in geeigneter Weise Anmeldeformulare bereitgestellt. Durch Unterschrift meldet sich der Student zur Prüfung an und bestätigt, dass er alle Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung erfüllt. Wird dem Prüfling die Zulassung versagt, ist er hierüber vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch den Prüfungsausschuss zu informieren. Andernfalls ist er zur Prüfung zugelassen. Der Prüfer kann einen Studenten auch dann zur Prüfung zulassen, wenn er aus wichtigen Gründen die Eintragung im Anmeldeformular versäumt hat und der Prüfungsablauf durch die nachträgliche Zulassung nicht gestört wird oder keine anderen triftigen Gründe vorliegen.
- (6) Zu Beginn der Prüfung hat der Prüfer bzw. der Aufsichtsführende das Recht zu verlangen, dass sich die Prüflinge ausweisen. Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, ohne die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind als mündliche (§ 8), schriftliche (§ 9) oder alternative Prüfungsleistungen (§ 10) zu erbringen.
- (2) Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss wesentlich, als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann in begründetem Ausnahmefall eine Prüfung in anderer Form durchgeführt werden, sofern der Prüfungsumfang äquivalent bleibt.

- (4) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm vom Prüfer gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Gleiches gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Formen der mündlichen Prüfungsleistung sind
1. das Prüfungsgespräch
 2. das Kolloquium.
- (2) Im Prüfungsgespräch hat der Prüfling einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine öffentliche mündliche Prüfungsleistung, in der der Prüfling zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung soll mindestens 15, höchstens 45 Minuten betragen.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 9

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftlichen Prüfungsleistung sind Klausuren.
- (2) Klausuren sind räumlich und zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen eine angemessene Anzahl von Aufgaben unter Verwendung begrenzter Hilfsmittel schriftlich oder mittels Computer zu bearbeiten ist. Klausuren werden unter Aufsicht abgelegt. Erscheint ein Prüfling verspätet zu einer Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur

mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von jeweils zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern. Jede schriftliche Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer¹ unterzeichnen, dokumentiert sein.

§ 10

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind Projektarbeiten.
- (2) In Projektarbeiten erfolgt durch die Studierenden die systematische Bearbeitung eines vorgegebenen Themas über einen größeren begrenzten Zeitraum. Es sollen insbesondere die Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten sowie die Teamfähigkeit nachgewiesen werden. Projektarbeiten können mit einem Kurzvortrag (Dauer 10 bis 15 Minuten) zu Konzeption und Ergebnissen in der Lehrveranstaltung verbunden werden. Projektarbeiten können in Gruppen von bis zu acht Studierenden erbracht werden. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgegrenzt und bewertbar sein.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel von jeweils zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern. Jede alternative Prüfungsleistung muss in Ergebnis und Ablauf durch schriftliche Unterlagen, die die Prüfer unterzeichnen, dokumentiert sein.

§ 11

Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen sind Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Prüfungsleistungen.
- (2) Prüfungsvorleistungen sind durch Testate zu erbringen. In Testaten hat der Student den Nachweis zu erbringen, dass er in einem bestimmten Fach- oder Stoffgebiet über ein erforderliches Minimum an Wissen und Fähigkeiten verfügt.

¹ Alle in dieser Ordnung nachfolgend aufgeführten personenbezogenen Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in weiblicher Form und von Männern in männlicher Form geführt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer bewertet, so erfolgt die Notenbildung mit dem arithmetischen Durchschnitt der Einzelnoten entsprechend Absatz (2).

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Note der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den Prüfungsregularien (Anlagen 2 und 4). Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6	bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6	bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6	bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1		= nicht ausreichend

- (3) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden alle Modulnoten der Masterprüfung einschließlich der Note der Masterarbeit einbezogen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Bei einer Gesamtnote von 1,2 oder besser wird das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Für die Umrechnung der Gesamtnoten in ECTS-Grade im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

A	10%	excellent	hervorragend
B	25%	very good	sehr gut
C	30%	good	gut
D	25%	satisfactory	befriedigend
E	10%	sufficient	ausreichend

F		fail – some more work required to pass	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich
FX		fail – considerable further work required	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

Die Umrechnung der Gesamtnoten in ECTS-Grade erfolgt anhand der Noten der Absolventenkohorten der letzten drei Jahre, sobald diese zur Verfügung stehen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt. Das Selbe gilt bei Überschreiten der vorgegebenen Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung.
- (2) Der Prüfling hat den Grund für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfungsleistung dem Prüfer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Attest im Prüfungsamt vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Einer Krankheit des Prüflings steht eine Krankheit des vom ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Der Grund gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages eine schriftliche Ablehnung erfolgt. Im Falle der Anerkennung des Grundes gilt die Prüfungsleistung als schuldlos nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung kann mit "nicht ausreichend" (5) bewertet werden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling auf Antrag des Prüfers von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidungen des Prüfungsausschusses entsprechend Absätze 2 und 3 verlangen, dass diese Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4) ist. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet wurden.

- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind, und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend (4,0)“ bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Im Fall des Nichtbestehens einer Prüfung hat sich der Prüfling über die Möglichkeit und die Modalitäten der Wiederholung unverzüglich zu informieren.
- (4) Eine Prüfungsleistung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung der Prüfung ohne triftige Gründe nicht fristgemäß gestellt wurde.
- (5) Hat der Prüfling eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so kann er an anderen Prüfungen noch teilnehmen, solange das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung noch nicht bestandskräftig festgestellt wurde.
- (6) Der Prüfling erhält über das endgültige Nichtbestehen und die Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung des gewählten Studienganges einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Hat der Prüfling die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und der erzielten Credits sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.
- (8) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen sowie die erzielten Credits aus.

§ 15 Freiversuch

- (1) Modulprüfungen der Masterprüfung können beim Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.
- (3) Nicht angerechnet werden für die Fristen gemäß Absatz 1 die Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland.

§ 16

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuchs einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung, ausgenommen Modulprüfungen nach § 15, ist nicht zulässig.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind bestimmte Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bewertet wurden, zu wiederholen.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zwei Monate vor Beginn des nächstens Prüfungszeitraumes beantragt werden. Sie kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Studenten vom Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfers genehmigt werden. Sie ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.
- (4) An einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang oder in einem entsprechenden Studiengang einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine gleichwertige Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 1 und 2 angerechnet.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Masterstudiengang „Information and Communication Science“ erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Masterstudiengang Information and Communication Science an der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits ist auch festzustellen, wenn die nachgewiesenen Lernergebnisse bzw. Kompetenzen denen des entsprechenden Studienganges der HSMW im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Credits, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf das Praxismodul (§ 3) angerechnet werden
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig..
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereiches bildet für die im Fachbereich Medien geführten Studiengänge einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Abschlussnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienablaufpläne.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder an, davon mindestens ein studentisches Mitglied. Die Professoren müssen die absolute Mehrheit der Stimmen besitzen. Die studentischen Mitglieder haben nur beratende Stimme. Sie werden durch den Fachschafftsrat der HSMW für ein Jahr gewählt. Die anderen Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat für drei Jahre bestimmt. Wiederholte Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss ist zulässig.
- (4) Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dessen Stellvertreter. Beide müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Zwischen den Zusammenkünften des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende, bzw. bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, die Geschäfte. Die Arbeit des Prüfungsausschusses ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 19 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfer sind berechtigt zur Bewertung von Prüfungsleistungen. Beisitzer haben beratende Stimme. Beide sind frageberechtigt. Zum Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige dieser Fachhochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, gilt diese Regelung auch dann, wenn die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für einen Teil des Prüfungsgebietes erteilt wurde. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsgebiete, in denen Lehrkräfte für besondere Aufgaben tätig sind, können auch diese sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. In diesem Fall dürfen Prüfungsleistungen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 20 Zuständigkeiten

- (1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über:
- grundsätzliche Fragen in Prüfungsangelegenheiten,
 - das Absolvieren des Praxismoduls an der Hochschule (§ 3),
 - die Anerkennung von Studienleistungen im Einzelfall (§ 4),
 - das Ablegen einer Prüfung in einer anderen als der vorgesehenen Form (§ 7),
 - das Verleihen des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung“ (§ 12 Abs. 3),
 - die Folgen der Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
 - die Ablehnung eines Grundes für das Versäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfungsleistung (§ 13 Abs. 2),
 - das Bestehen und Nichtbestehen (§14),
 - den Freiversuch (§ 15),
 - die Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 16),
 - die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 17),
 - die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer (§ 19) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 23),
 - die Bestellung Prüfungskommission für das Kolloquium (§ 23 Abs. 6),
 - die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 25).
 - die Einsicht in die Prüfungsunterlagen (§ 26),
 - die Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 27)
 - die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 30).

- (3) Das Prüfungsamt ist zuständig für die im Rahmen dieser Ordnung notwendigen organisatorischen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:
- das Führen der Prüfungsakten,
 - die zeitliche und räumliche Organisation und Koordination der Prüfungen in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen,
 - die Information zu prüfungsrelevanten Vorgängen,
 - das Ausstellen von Bescheinigungen,
 - das Ausfertigen von Zeugnissen und Urkunden (§ 24) sowie
 - das Ausfertigen und Unterzeichnen von Studienzeugnissen gemäß § 14 Abs. 9.

§ 21 Zusatzmodule

Ein Student kann sich einer Modulprüfung in weiteren als den im Masterstudiengang Information and Communication Science vorgeschriebenen Modulen sowie Modulprüfungen anderer Studiengänge unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Modulprüfung in diesen Modulen wird bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht mit einbezogen. Eine Teilnahme an Modulprüfungen eines anderen Studienganges bedarf der vorherigen Zustimmung des Prüfers.

§ 22 Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 23 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dem Auftrag der Fachhochschule hinsichtlich des Praxisbezuges ist Rechnung zu tragen.
- (2) Der Prüfling soll rechtzeitig über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema, Beginn, Abgabetermin und Prüfer der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor der HSMW festgelegt, der in einem für den Studiengang Information and Communication Science relevanten Bereich tätig sein muss. Der Prüfling kann hierfür einen Vorschlag unterbreiten. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Masterarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten ein Thema nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit soll spätestens vier Wochen nach Abschluss der Modulprüfungen ausgegeben werden.

- (3) Der Fachbereich stellt sicher, dass jedem Studenten ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben werden kann.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Fachbereich einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (5) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen mindestens einer Professor der HSMW ist. In der Regel ist der Professor, der das Thema der Masterarbeit festgelegt hat, auch Prüfer der Masterarbeit. Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 gebildet. Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt erst dann, wenn alle Modulprüfungen der Masterprüfung erfolgreich abgelegt wurden. Die Bewertung der Masterarbeit ist vor dem Kolloquium, in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Einreichen der Arbeit, abzuschließen. Die Masterarbeit wird mit der Note "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.
- (6) Für das Kolloquium ist der Student zuzulassen, wenn jeder der Prüfer die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4) bewertet hat. Im Kolloquium hat der Student in der Diskussion nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen zur Masterarbeit selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu erörtern. Das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Prüfungskommission bewertet das Kolloquium mit einer Note.
- (7) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Abs. 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) Der Student ist verpflichtet, nach abgeschlossener Bewertung der Masterarbeit ein gedrucktes und ein inhaltlich identisches digitales Exemplar (Pflichtexemplar) für die Hochschulbibliothek abzugeben. Mit der Übernahme der Pflichtexemplare erhält die Hochschule das einfache Nutzungsrecht (Verbreitung) an diesem Werk. Beschränkungen von Nutzungsrechten müssen der Hochschulbibliothek bekannt gegeben werden (Erfassungsbeleg). Unberührt von der Beschränkung der Nutzungsrechte bleibt die Realisierung der Pflichtabgabe als Voraussetzung für die Aushändigung des Abschlusszeugnisses.

§ 24 Zeugnisse und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung (Anlage 3) sind die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Zusätzlich zur verbalen Wiedergabe der Gesamtnote wird der Durchschnitt mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben. Auf Antrag des Studenten werden in das Zeugnis oder in eine Anlage zum Zeugnis Prüfungsleis-

tungen von weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule entsprechend § 21) aufgenommen bzw. auch der nachgewiesene Besuch von Zusatzmodulen. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan des Fachbereiches und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Diese wird nicht unterschrieben, aber gesiegelt. Die Unterschriftenzeile wird vor dem Namen durch „gezeichnet:“ und die Kopfzeile durch „Translation“ ergänzt.
- (5) Die HSMW stellt ein Diploma Supplement entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 25

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Student bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme der Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen einer Prüfung behoben. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung durch den Prüfungsausschuss für "nicht ausreichend" (5) und die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis sowie das Diploma Supplement sind einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach § 26 Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 27 Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann innerhalb der gesetzlich geregelten Frist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss Widerspruch (Antrag auf Annullierung oder Neubewertung) eingelegt werden. Vor der Entscheidung ist durch den Prüfungsausschuss der Prüfer, der die Prüfung bewertet hat, zu hören.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studienablauf ist in Module gegliedert und schließt mit der Masterprüfung (nach Erreichen von insgesamt mindestens 120 Credits) ab. In den Studienablauf ist im dritten Semester ein Praxismodul im Umfang von 15 Wochen integriert.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in der Regel 57 Semesterpflichtwochenstunden (im nachfolgenden SWS genannt).

§ 29 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Folgende Pflichtmodule sind Gegenstand von Modulprüfungen:
 - Medien, Kommunikation, Gesellschaft
 - Komplexe Analyseverfahren
 - Planung und Management von komplexen Medienprojekten
 - Medienwirkung und Medienmonitoring
 - Instrumente der Kommunikationsforschung
 - Entwicklung der Medien
 - Instrumente zu Programmplanung und Prognose
 - Strukturwandel der Wissensindustrie
 - Datenmanagement und Visualisierung bei komplexen Medienprojekten
 - Unterstütztes Selbststudium: Literatur
 - Masterarbeit.

- (2) Aus den Wahlpflichtmodulen Spezielle Kommunikation ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
 - Politische Kommunikation
 - Regierungskommunikation
- (3) Aus den Wahlpflichtmodulen Wissenschaftliches Recherchieren ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
 - Archive und Bibliotheken
 - Datenbankgestütztes Recherchieren.
- (4) Aus den Wahlpflichtmodulen Spezielle Kommunikation II ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
 - Unternehmenskommunikation
 - Public Relations.
- (5) Aus den Wahlpflichtmodulen Spezielle Kommunikation III ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
 - Internationale Kommunikation
 - Lokale Kommunikation.
- (6) Aus den Wahlpflichtmodulen Forschungs-/ Entwicklungs-/Produktionsprojekt (Praxismodul) ist mindestens ein Modul aus den folgenden Modulen abzulegen:
 - Entwicklung von Marktbeobachtungssystemen: Printmedien
 - Entwicklung von Vertriebsstrukturen für elektronische Medien: Marketing
 - Entwicklung von Angebotsstrukturen für elektronische Medien: Programm
 - Scientific Reporting.
- (7) In den Prüfungsregularien (Anlage 2) sind die Modulprüfungen und einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Art und Ausgestaltung der Prüfungsleistungen festgelegt. Die Zahl der Modulprüfungen und der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 8 und § 9 Abs.1 Ziff.1 für jedes Semester ist auf sechs zu begrenzen, die Gesamtzahl der Modulprüfungen und einzelnen Prüfungsleistungen je Semester darf acht nicht übersteigen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (8) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 30 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit umfasst sechs Monate. Bei experimentellen und empirischen Themenstellungen, oder wenn die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule bearbeitet wird, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf acht Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Konsultationen, Absprachen und Recherchen in Vorbereitung auf die Festlegung des Themas der Masterarbeit zählen nicht zur Bearbeitungszeit.

- (2) Ist die Fertigstellung der Masterarbeit in der Bearbeitungsfrist aus unvorhersehbaren Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Prüflings eine Verlängerung bis zu zwei Monate gewährt werden.

§ 31 Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) unter Angabe des Studienganges Information and Communication Science verliehen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese vorliegende Masterprüfungsordnung wurde am 24. März 2004 vom Senat der Hochschule und am 24. März 2004 vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Medien beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 1. September 2004 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgenommen haben. Sie wird im Informationsblatt der Hochschule Mittweida (FH) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Medien vom 24. März 2004 und des Senates der Hochschule Mittweida (FH) vom 24. März 2004 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom ... 2004 (AZ ...).

Mittweida, den ... 2004

Der Rektor
der Hochschule Mittweida (FH)

Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h.c. Werner Totzauer

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences
Freistaat Sachsen

Urkunde

Die Hochschule Mittweida (FH)
Fachbereich Medien

verleiht mit dieser Urkunde

geb. am _____ in _____

den Hochschulgrad

Master of Arts

abgekürzt: M.A.

nachdem die Masterprüfung im Studiengang Information and Communication Science
erfolgreich bestanden wurde.

Mittweida, den _____

(Siegel der Hochschule)

(Titel Vorname Name)

D e k a n

(Titel Vorname Name)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

PRÜFUNGSREGULARIEN / Masterprüfung

Modul	Prüfungs- leistung/ Dauer	Prüfungs vor- leistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung Dauer/Wichtung ¹⁾	Credits	Wich- tung ²⁾
0701 Medien, Kommunika- tion, Gesellschaft			Ms/90	5	1/24
0702 Komplexe Analyseverfahren			Ms/90	5	1/24
0703 Planung und Manage- ment von komplexen Medienprojekten			Ms/90	5	1/24
0704 Medienwirkung: Forschung und Folgen	Pls/90, Pla/PA		M=(4Pls+Pls)/5	5	1/24
0705 Instrumente der Kommunikations- forschung			Ms/90	5	1/24
Wahlpflicht Spezielle Kommunikation I (I aus 2)				5	1/24
0706 Politische Kommunikation	Pls/90, Pla/PA		M=(3Pls+2Pls)/5	(5)	(1/24)
0707 Regierungs- kommunikation	Pls/90, Pla/PA		M=(3Pls+2Pls)/5	(5)	(1/24)
0708 Entwicklung der Medien			Ms/90	5	1/24
0709 Instrumente zu Pro- grammplanung und Prognose			Ms/90	5	1/24
0710 Strukturwandel der Wissensindustrie			Ma/PA	5	1/24
0711 Simulation und Visualisierung	Pls/90, Pla/PA		M=(4Pls+Pls)/5	5	1/24
Wahlpflicht Wissenschaftliches Recherchieren (I aus 2)				5	1/24
0712 Archive und Bibliotheken	Pls/90, Pla/PA		M=(4Pls+Pls)/5	(5)	(1/24)
0713 Datenbankgestütztes Recherchieren	Pls/90, Pla/PA		M=(4Pls+Pls)/5	(5)	(1/24)
Wahlpflicht Spezielle Kommunikation II (I aus 2)				5	1/24
0714 Unternehmens- kommunikation			Ms/90	(5)	(1/24)
0715 Public Relations			Ms/90	(5)	(1/24)
Fortsetzung nächste Seite					

a = alternativ, G = Prüfungsgespräch, K = Kolloquium, M = Modulprüfung, MA = Masterarbeit, PA = Projektarbeit,
m = mündlich, s = schriftlich, Pl = Prüfungsleistung, ¹⁾ = Wichtung Modulnote, ²⁾ = Wichtung Abschlussnote

Hochschule Mittweida (FH)
Fachbereich Medien

PRÜFUNGSREGULARIEN / Masterprüfung

Modul	Prüfungsleistung/ Dauer	Prüfungs vorleistung	Modulprüfung/ Prüfungsleistung Dauer/Wichtung ¹⁾	Credits	Wichtung ²⁾
Wahlpflicht Spezielle Kommunikation III (I aus 2)				5	1/24
0716 Internationale Kommunikation	PIs/90, Pla/PA		M=(3PIs+2PIs)/5	(5)	(1/24)
0717 Lokale Kommunikation	PIs/90, Pla/PA		M=(3PIs+2PIs)/5	(5)	(1/24)
0718 Unterstütztes Selbststudium: Literatur			Ma/PA	5	1/24
Wahlpflicht Forschungs-/Entwicklungs-/Produktionsprojekt (I aus 5)				20	4/24
0719 Entwicklung von Marktbeobachtungssystemen: Printmedien			Ma/PA	(20)	(4/24)
0720 Entwicklung von Vertriebsstrukturen für elektronische Medien: Marketing			Ma/PA	(20)	(4/24)
0721 Entwicklung von Angebotsstrukturen für elektronische Medien: Programm			Ma/PA	(20)	(4/24)
0722 Scientific Reporting			Ma/PA	(20)	(4/24)
0723 Innovative Entwicklungsprojekte mit panmedialem Charakter (X-Media)			Ma/PA	(20)	(4/24)
0724 Masterarbeit	Pla/MA Plm/K45		M=(PIs+PIs+Plm)/3	30	6/24
Gesamt:				120	24/24

a = alternativ, G = Prüfungsgespräch, K = Kolloquium, M = Modulprüfung, MA = Masterarbeit, PA = Projektarbeit, m = mündlich, s = schriftlich, PI = Prüfungsleistung, ¹⁾ = Wichtung Modulnote, ²⁾ = Wichtung Abschlussnote

Hochschule Mittweida (FH)
University of Applied Sciences
Freistaat Sachsen

Fachbereich Medien

Zeugnis

über die Masterprüfung

geb. am _____ in _____ hat die

Masterprüfung im Studiengang **Information and Communication Science**

mit der Gesamtnote

bestanden.

Thema der Masterarbeit

Hochschule Mittweida (FH)
Fachbereich Medien

<u>Modulprüfungen</u>	<u>Credits</u>	<u>Beurteilung</u>
Medien, Kommunikation, Gesellschaft	5	_____
Komplexe Analyseverfahren	5	_____
Planung und Management von komplexen Medienprojekten	5	_____
Medienwirkung und Medienmonitoring	5	_____
Instrumente der Kommunikationsforschung	5	_____
Entwicklung der Medien	5	_____
Instrumente zu Programmplanung und Prognose	5	_____
Strukturwandel der Wissensindustrie	5	_____
Datenmanagement und Visualisierung bei komplexen Medienprojekten	5	_____
Unterstütztes Selbststudium: Literatur	5	_____
 Wahlpflichtmodule		
Spezielle Kommunikation I mit dem Modul _____	5	_____
Wissenschaftliches Recherchieren mit dem Modul _____	5	_____
Spezielle Kommunikation II mit dem Modul _____	5	_____
Spezielle Kommunikation III mit dem Modul _____	5	_____
Forschungs-/ Entwicklungs-/Produktionsprojekt (Praxismodul) mit dem Modul _____	20	_____
 Fakultative Zusatzmodule:		
_____	_____	_____
 Masterarbeit	 30	 _____

Mittweida, den _____

(Siegel der Hochschule)

(Titel Vorname Name)
D e k a n

(Titel Vorname Name)
Vorsitzender des Prüfungsausschusses